

## Finanzielle Folgen von Corona für Vereine

Stand 7. April 2020

Der Stillstand in unserer Gesellschaft aufgrund des neuen Coronavirus kann Vereine auch im finanziellen Bereich empfindlich treffen. Informieren Sie sich laufend, Kantone und zum Teil auch Städte wollen Fonds einrichten zur Unterstützung von Vereinen.

### Anstellungen / Aufträge

Haben Vereine Personen angestellt, die aufgrund des Lockdowns nicht oder nur teilweise arbeiten können, kann der Verein beim zuständigen Arbeitsamt Kurzarbeit beantragen (siehe dazu die aktuellen Informationen auf der Webseite des SECO). Das gilt nach dem neusten Entscheid des Bundesrates auch für Angestellte im Stundenlohn und mit befristeten Arbeitsverträgen.

<https://www.vol.be.ch/vol/de/index/arbeit/arbeitsmarkt/kurzarbeitsentschaedigung.html>

Hat ein Verein Personen beauftragt, die als selbständig Erwerbende arbeiten, kann er den Auftrag sistieren oder kündigen (gemäss OR 404 Abs. 1 kann ein Auftrag von jeder Partei jederzeit widerrufen oder gekündigt werden, ohne dass dafür besondere Gründe vorliegen müssen, Ausnahme: wenn ein „Werkvertrag“ vorliegt, d.h. ein klar abgegrenzter Auftrag - z.B. das Erarbeiten eines Marketingkonzepts – kann der Auftraggeber nicht einfach kündigen). Bitte beachten Sie dabei, dass Sie gegenüber Personen, denen Sie Aufträge geben, fair sind – auch diese müssen ihre Rechnungen bezahlen können. Die selbständig Erwerbenden können unter gewissen Umständen ebenfalls Unterstützung beantragen. Die Prüfung des Anspruches und die Auszahlung der Leistung werden von den AHV-Ausgleichskassen vorgenommen.

### Verluste

Hat ein Verein Verluste aufgrund nicht durchgeführter Veranstaltungen, Konzerte, Sportanlässe usw. raten wir, vorerst abzuwarten. Vielleicht können die Veranstaltungen später durchgeführt werden. Siehe dazu auch die Informationen von Swiss Olympic sowie weitere rechtliche Artikel unter

<https://www.vitaminb.ch/aktuell/#rechtliches>

- **Wer haftet bei der Absage von Veranstaltungen?** von Moritz Jäggy, Advokat, Vischer AG
- **Ausgewählte Rechtsfragen** von Rechtsanwalt Manuel Werder und Rechtsanwältin Valerie Meyer Bahar, Niederer Kraft Frey AG
- **Rechts- und Mehrwertsteuerproblematiken bei der Absage von Sportveranstaltungen** – die grundsätzlichen Erwägungen gelten ebenfalls für Veranstaltungen in anderen Bereichen

Besteht die Gefahr, dass der Verein durch die eingegangenen Verpflichtungen überschuldet werden könnte, sollen nur noch die absolut notwendigen Zahlungen getätigt werden. Vorübergehende Zahlungsunfähigkeit bedeutet nicht, dass der Verein deswegen aufgelöst werden muss.

## Liquiditätsengpässe

Zur kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsengpässen kann der Vorstand folgende Massnahmen beschliessen und durchführen:

- Einzug der Mitgliederbeiträge so schnell als möglich. Muss der Mitgliederbeitrag zuerst von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, kann der Vorstand die *provisorische* Höhe des Mitgliederbeitrages beschliessen und die Beiträge in Rechnung stellen. Der Vorstand kann auch ausnahmsweise schriftlich über den Mitgliederbeitrag abstimmen lassen. (Tipp: Beschliessen Sie in Zukunft an der Vereinsversammlung jeweils den Mitgliederbeitrag für das kommende und nicht für das laufende Vereinsjahr.)
- Bitte an die Mitglieder um Unterstützung des Vereins durch eine Spende.
- Gesuch um Erlass bzw. Rückzahlung von Nutzungsgebühren für Infrastruktur, die jetzt nicht genutzt wird (Sportplätze und –hallen, Kursräume usw.).
- Gesuch an die öffentliche Hand (Kanton, Gemeinde) um Unterstützung aufgrund der schwierigen Situation durch Beiträge oder Darlehen.
- Je nach Verein und Situation können evtl. auch Gesuche für eine Unterstützung an Kirchgemeinden, Stiftungen oder an Firmen gestellt werden – hier sind die Möglichkeiten im Einzelfall zu klären.
- Seien Sie kreativ! Der Fussballclub Union Berlin hat zum Beispiel virtuelle Bratwürste verkauft, als das Spiel gegen Bayern ohne Publikum stattfinden musste.

## Weitere Fragen im Bereich der Finanzen

### ***Durch den Wegfall oder die Verschiebung der Mitgliederversammlung haben wir kein genehmigtes Budget. Was können wir tun?***

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, alles zu tun, damit der Verein seine Aufgaben auch weiterhin wahrnehmen kann. Das bedeutet, dass der Vorstand im Moment auch Entscheide anstelle der Mitglieder treffen kann, wenn es unmöglich oder unzumutbar ist, die Mitgliederversammlung in einer alternativen Form durchzuführen (online, per E-Mail oder schriftlich – siehe dazu auch das Merkblatt von vitamin B zu den Vereinsversammlungen, <https://www.vitaminb.ch/aktuell>).

Der Vorstand muss den Entscheid, dass er selber ein Budget genehmigt hat, allen Mitgliedern kommunizieren. Die Mitglieder haben dann die Möglichkeit, innerhalb von einem Monat gegen den Entscheid bei einem Gericht zu klagen. Mit Blick auf die aussergewöhnliche Lage ist aber davon auszugehen, dass die Mitglieder froh sind, wenn der Vorstand seine Verantwortung wahrnimmt.

### ***Weil unsere Leistungen für die Mitglieder wegfallen, wollen wir den Mitgliederbeitrag kürzen. Das Festsetzen der Höhe der Mitgliederbeiträge liegt jedoch in der Kompetenz der Mitgliederversammlung. Darf der Vorstand einen Beschluss treffen?***

Der Vorstand kann einen provisorischen Entscheid treffen und diesen den Mitgliedern mitteilen. Er informiert sie gleichzeitig darüber, dass dieser Entscheid später durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muss und dass der Vorstand die Differenz noch in Rechnung stellen würde, sollte sich die Versammlung gegen eine Kürzung aussprechen. Möglich wäre auch, dass der Vorstand den entsprechenden Beschluss fasst und ihn den Mitgliedern mitteilt. Wenn keine Klage dagegen erhoben wird, ist der Beschluss gültig.

Seien Sie aber vorsichtig mit Kürzungen, der Verein muss seinen laufenden Verpflichtungen wie Miete, Angestellte etc. trotzdem nachkommen können.